DEUTSCH

INNOVATIVE TEST & MEASUREMENT SYSTEMS

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verkauf, Lieferung, Software, Dienstleistungen und Vermietung – für Unternehmer

Unternehmen	iTS GmbH – innovative Test- und Meßsysteme
Anschrift	Industriestraße 18, 47589 Uedem
Handelsregister	HRB 2474, Amtsgericht Kleve
Kontakt	+49 2825 30798-0 · info@its-gmbh.de · www.its-gmbh.de

Stand 25.10.2026

GÜLTIG FÜR UNTERNEHMER

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge der iTS GmbH („wir“) über den Verkauf und die Lieferung von Prüfanlagen, Zubehör und Ersatzteilen, über Software, über Dienstleistungen wie Aufstellung, Inbetriebnahme, Kalibrierung, Wartung und Schulung sowie über die Vermietung von Prüfanlagen.
2. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Kunde“). Mit Verbrauchern schließen wir keine Verträge.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich in Textform zustimmen. Das gilt auch, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen liefern.
4. Diese AGB gelten in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auch für künftige Verträge gleicher Art mit dem Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen. Über Änderungen dieser AGB informieren wir den Kunden.
5. Im Einzelfall getroffene Vereinbarungen (z. B. im Angebot oder in der Auftragsbestätigung) haben Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Sofern im Angebot nichts anderes steht, halten wir uns 30 Tage ab Angebotsdatum an die angebotenen Preise und Lieferzeiten.
2. Ein Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung in Textform oder mit der Lieferung zustande.
3. Angaben in Prospekten, auf unserer Website und im Online-Konfigurator sind unverbindlich, soweit sie nicht im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als Beschaffenheit vereinbart sind. Eine Anfrage über die Website ist noch keine Bestellung.
4. Für die Ausführung einer Anlage ist der Leistungsumfang der Auftragsbestätigung maßgeblich, ergänzt durch ein von beiden Seiten bestätigtes Lasten- oder Pflichtenheft, falls vorhanden.
5. Zeichnungen, Angebote, Berechnungen und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum; an ihnen behalten wir alle Rechte. Der Kunde darf sie Dritten nur mit unserer Zustimmung zugänglich machen.

§ 3 Preise

1. Unsere Preise gelten in Euro, netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, ab Werk Uedem und ohne Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll und sonstige Abgaben.
2. Liegen zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate und ist im Angebot kein Festpreis vereinbart, passen wir den Preis an, wenn sich die Kosten für Material und Zukaufteile oder die Lohnkosten nach Vertragsschluss geändert haben.

Maßgeblich ist der Anteil dieser Kosten am Preis; Steigerungen eines Kostenanteils werden mit Senkungen anderer verrechnet. Sinken die Kosten, senken wir den Preis entsprechend. Auf Verlangen weisen wir die Änderung nach. Übersteigt die Erhöhung 5 % des vereinbarten Preises, kann der Kunde innerhalb von zwei Wochen nach unserer Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Eine im Angebot vereinbarte Preisgleitklausel hat Vorrang.

§ 4 Zahlung

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt:
   - **Prüfkammern und Raumlösungen:** 30 % bei Auftragsbestätigung, 60 % bei Mitteilung der Lieferbereitschaft, 10 % nach Abnahme (§ 8), spätestens jedoch 30 Tage nach Lieferung, wenn sich die Abnahme aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat.
   - **Zubehör, Ersatzteile, Software und Dienstleistungen:** 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug.
2. Skonto gewähren wir nur, wenn es im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbart ist.
3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, berechnen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 Abs. 2 BGB). Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.
4. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden ernsthaft in Frage stellen, dürfen wir offene Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheit ausführen. Leistet der Kunde diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist, dürfen wir vom Vertrag zurücktreten.
5. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertrag zu.

§ 5 Lieferung und Gefahrübergang

1. Wir liefern **FCA Uedem (Incoterms® 2020)**, sofern nichts anderes vereinbart ist: Die Ware wird in unserem Werk an den vom Kunden beauftragten oder von uns im Auftrag des Kunden gewählten Frachtführer übergeben. Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Ausfuhr und Einfuhr trägt der Kunde.
2. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Frachtführer auf den Kunden über, bei Abholung mit der Bereitstellung. Verzögert sich die Übergabe aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
4. Die Art der Verpackung wählen wir nach dem Transportweg. Einwegverpackungen nehmen wir nicht zurück.
5. Der Kunde prüft die Sendung bei Anlieferung auf äußerlich erkennbare Transportschäden, vermerkt sie auf dem Frachtbrief und teilt sie uns unverzüglich mit, damit Ansprüche gegen den Frachtführer gewahrt bleiben.
6. Die Erfüllung des Vertrags steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts entgegenstehen,

insbesondere Exportkontrollbestimmungen, Embargos oder sonstige Sanktionen. Der Kunde stellt uns auf Verlangen alle Angaben und Erklärungen zur Verfügung, die für die Ausfuhr nötig sind, insbesondere zu Endverwender und Endverbleib. Verzögerungen durch Genehmigungsverfahren verlängern die Lieferzeit entsprechend; wird eine erforderliche Genehmigung versagt, dürfen beide Seiten vom Vertrag zurücktreten.

§ 6 Lieferzeit und höhere Gewalt

1. Lieferzeiten sind unverbindlich, es sei denn, wir haben einen Liefertermin in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich zugesagt. Die Lieferzeit beginnt mit der Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor alle technischen Fragen geklärt sind, die vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen und Freigaben vorliegen und eine vereinbarte Anzahlung eingegangen ist.
2. Geraten wir mit einer Lieferung in Verzug, kann der Kunde für jede vollendete Woche des Verzugs eine Entschädigung von 0,5 %, insgesamt höchstens 5 % des Werts des verspäteten Lieferteils verlangen, sofern er einen Schaden glaubhaft macht. Weitergehende Ansprüche wegen Verzugs richten sich nach § 10; vom Vertrag zurücktreten darf der Kunde nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
3. Höhere Gewalt und andere Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben – etwa Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Störungen der Energie- oder Rohstoffversorgung, Pandemien oder ausbleibende Lieferungen unserer Zulieferer trotz rechtzeitiger Bestellung – verlängern die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, dürfen beide Seiten vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurücktreten.
4. Nimmt der Kunde die Lieferung nicht rechtzeitig ab, dürfen wir die Ware auf seine Kosten und Gefahr einlagern; nach Ablauf einer angemessenen Frist dürfen wir anderweitig über sie verfügen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag unser Eigentum.
2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware vor vollständiger Bezahlung weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Greifen Dritte auf sie zu, insbesondere durch Pfändung, weist der Kunde auf unser Eigentum hin und benachrichtigt uns unverzüglich.
3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, dürfen wir nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und die Ware herausverlangen.

§ 8 Aufstellung, Inbetriebnahme und Abnahme

1. Aufstellung, Anschluss, Inbetriebnahme und Einweisung schulden wir nur, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbart sind. Sie werden nach Aufwand oder zum vereinbarten Festpreis berechnet.
2. Der Kunde schafft auf eigene Kosten rechtzeitig die Voraussetzungen für Aufstellung und Betrieb laut Angebot und Datenblatt, insbesondere:

- Stromanschluss, Wasserzulauf mit einer Wasserhärte bis 6 °dH oder einer Enthärtungsanlage, Abwasseranschluss, Druckluft und Abluft, soweit die Anlage sie braucht;
- ausreichend Platz einschließlich der Mindestabstände, einen tragfähigen Boden sowie eine Zufahrt und Einbringöffnung, durch die die Anlage transportiert werden kann;
- für Prüfanlagen mit Wasser einen geeigneten Raum (z. B. Nassraum mit Bodenablauf).

Wartezeiten und zusätzliche Anfahrten, die durch fehlende Voraussetzungen entstehen, berechnen wir nach Aufwand.

3. Prüfkammern und Raumlösungen werden abgenommen – nach Vereinbarung in unserem Werk oder beim Kunden. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme; sie werden im Protokoll vermerkt und von uns beseitigt.
4. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde die Anlage nach Fertigstellung und Mitteilung der Abnahmebereitschaft 14 Tage lang für Prüfungen nutzt, ohne uns einen wesentlichen Mangel in Textform anzuzeigen, oder wenn er die Abnahme nicht innerhalb von 14 Tagen nach unserer Aufforderung ohne Angabe eines wesentlichen Mangels erklärt.

§ 9 Mängelansprüche

1. Der Kunde untersucht die Ware unverzüglich nach Lieferung und zeigt erkennbare Mängel unverzüglich in Textform an; versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung (§ 377 HGB).
2. Bei Mängeln leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Schadensersatz richtet sich nach § 10.
3. Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten ab Abnahme oder, wo keine Abnahme stattfindet, ab Lieferung. Dies gilt nicht in den Fällen des § 10 Abs. 1 und bei Arglist; dort gelten die gesetzlichen Fristen.
4. Keine Mängel sind insbesondere natürlicher Verschleiß von Verschleißteilen (z. B. Düsen, Dichtungen, Filter, Scheibenwischer, Leuchtmittel), Schäden durch ungeeignetes Wasser (z. B. Kalk bei Wasserhärte über 6 °dH ohne Enthärtung), unsachgemäßen Gebrauch, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, fehlende Wartung, Änderungen oder Reparaturen durch den Kunden oder Dritte ohne unsere Zustimmung sowie die Verwendung von Teilen, die nicht von uns stammen oder freigegeben sind.
5. Aufwendungen für die Nacherfüllung, die sich dadurch erhöhen, dass die Anlage nach der Lieferung an einen anderen Ort als den vereinbarten Aufstellort verbracht wurde, trägt der Kunde.

§ 10 Haftung

1. Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer von uns übernommenen Garantie.

2. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen. Die vorstehenden Regeln gelten auch für unsere gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
4. Prüfergebnisse, die der Kunde mit unseren Anlagen erzielt, und daraus abgeleitete Entscheidungen (z. B. Freigaben von Gehäusen) verantwortet der Kunde. Unsere Anlagen erfüllen die Prüfanforderungen der im Angebot genannten Normen; eine Zertifizierung des Prüflings ist damit nicht verbunden. Für die Eignung zu weiteren Normen, Prüfverfahren oder Einsatzzwecken stehen wir nur ein, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannt sind.

§ 11 Software

1. Die Steuerungssoftware unserer Anlagen überlassen wir dem Kunden mit der Anlage zur zeitlich unbeschränkten, nicht ausschließlichen Nutzung auf dieser Anlage. Eine Weitergabe ist nur zusammen mit der Anlage zulässig.
2. Für die Companion App gilt der Nutzungsumfang der bestellten Ausführung (BASIC oder PRO) laut Auftragsbestätigung.
3. Der Kunde darf die Software nicht verändern, dekompilieren oder zurückentwickeln, soweit das Gesetz dies nicht ausdrücklich erlaubt (§ 69e UrhG). Urheber- und Kennzeichnungsvermerke dürfen nicht entfernt werden.
4. Updates stellen wir nach eigenem Ermessen bereit; ein Anspruch auf Weiterentwicklung oder neue Versionen besteht nicht, soweit nichts anderes vereinbart ist. Für Mängel der Software gilt § 9.
5. Für den Anschluss an das Netzwerk des Kunden, die IT-Sicherheit seiner Umgebung und die Sicherung seiner Daten ist der Kunde verantwortlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 12 Kalibrierung, Wartung und Schulung

1. Kalibrierungen (DAkkS-Kalibrierung durch ein akkreditiertes Kalibrierlabor oder Werkskalibrierung), Wartungen, Reparaturen außerhalb der Mängelhaftung und Schulungen erbringen wir als Dienstleistung. Wir schulden die fachgerechte Ausführung, nicht einen bestimmten Erfolg, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Abgerechnet wird nach Aufwand zu unseren jeweils gültigen Sätzen zuzüglich Reise- und Nebenkosten oder zum vereinbarten Festpreis.
3. Eine Einweisung oder Schulung schulden wir nur, wenn sie vereinbart ist.

§ 13 Vermietung von Prüfanlagen

1. Wir vermieten nur vollständige Prüfanlagen, keine einzelnen Module oder Zubehörteile.

2. Mietzeit und Miete ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Die Mindestmietzeit beträgt zwei Monate. Die Miete ist monatlich im Voraus fällig.
3. Wir liefern die Mietanlage zum Kunden und holen sie nach Ende der Mietzeit wieder ab; Aufstellung und Abbau übernehmen wir nach Vereinbarung. Die Kosten für Transport, Aufstellung und Abbau trägt der Kunde. Die Voraussetzungen für Aufstellung und Betrieb nach § 8 Abs. 2 schafft der Kunde. Bei Lieferung und Abholung halten beide Seiten Zustand und Vollständigkeit der Mietanlage in einem Übergabeprotokoll fest.
4. Der Kunde behandelt die Mietanlage pfleglich, nutzt sie nur selbst und nach der Betriebsanleitung und überlässt sie keinem Dritten. Er versichert sie auf eigene Kosten für die Mietzeit gegen Beschädigung, Verlust und Diebstahl zu dem Wert, den wir ihm bei Vertragsschluss nennen, und weist die Versicherung auf Verlangen nach. § 4 Abs. 4 (Vorauszahlung oder Sicherheit bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit) gilt auch für die Miete.
5. Mängel zeigt der Kunde unverzüglich in Textform an; wir beseitigen sie nach unserer Wahl durch Reparatur oder Ersatz. Für Schäden durch unsachgemäße Nutzung haftet der Kunde.
6. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für uns insbesondere vor, wenn der Kunde mit mehr als einer Monatsmiete in Rückstand ist oder die Mietanlage trotz Abmahnung vertragswidrig nutzt.
7. Bei der Abholung gibt der Kunde die Mietanlage gereinigt und vollständig zurück. Verzögert sich die Abholung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, schuldet er für jeden angefangenen Monat die vereinbarte Miete; eine stillschweigende Verlängerung nach § 545 BGB ist ausgeschlossen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für unsere Leistungen ist Uedem, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das für unseren Sitz in Uedem zuständige Gericht (Amts- bzw. Landgericht Kleve). Wir dürfen den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
4. Übersetzungen dieser AGB dienen der Information. Maßgeblich ist die deutsche Fassung.
5. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.